



Bundesnetzagentur

Hinweise für Verteilernetzbetreiber

Elektrizität zur Anpassung der Erlösobergrenze und zur Bildung der Netzentgelte für das Kalenderjahr 2020



Hinweise für Verteilernetzbetreiber Elektrizität zur Anpassung der Erlös- obergrenze und zur Bildung der Netz- entgelte für das Kalenderjahr 2020

in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur
sowie der in Organleihe vertretenen Bundesländer

Stand: 10.09.2019

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Beschlusskammer 8

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Tel.: +49 228 14-0

Fax: +49 228 14-8872

E-Mail: info@bnetza.de

Die Anpassung der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 ARegV erfolgt durch den Netzbetreiber. Dieser ist nach § 21 Abs. 2 StromNEV **verpflichtet**, bei einer Anpassung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 ARegV die Netzentgelte anzupassen, **soweit** sich daraus **eine Absenkung** der Netzentgelte ergibt. Im Übrigen ist der Netzbetreiber zur Anpassung der Netzentgelte **berechtigt**.

Die Beschlusskammer 8 stellt zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Datenübermittlung Erhebungsbögen zur Verfügung, mit denen unter anderem die Anpassung der Erlösobergrenze berechnet und mitgeteilt wird (Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 1 ARegV). Ferner sind auch die Anpassungen der Netzentgelte (Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 3 und 4 ARegV) anzuzeigen.

Die Beschlusskammer 8 veröffentlicht hiermit nachfolgende Hinweise zur Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 ARegV sowie zur Anpassung der Netzentgelte nach § 21 Abs. 2 StromNEV.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	5
1 Entgeltkalkulation zum 1.1.2020	6
2 Zeitlicher Ablaufplan zur Kaskadierung	6
2.1 01.10. Veröffentlichung der Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber	6
2.2 05.10. - 15.10. Sukzessive Veröffentlichung der Netzentgelte der VNB	7
2.3 Umlagen.....	7
3 § 19 StromNEV-Umlage.....	7
4 § 9 ARegV - Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor.....	7
5 § 4 Abs. 3 Ziff. 1 ARegV – Verbraucherpreisgesamtindex (VPI).....	8
6 § 4 Abs. 3 Ziff. 2 ARegV – dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (KAdnb).....	8
7 Verlustenergie.....	11
8 Qualitätselement.....	11
9 Kapitalkostenaufschlag.....	11
10 Regulierungskonto.....	12
10.1 Allgemeine Hinweise	12
10.2 Einspeisemanagement.....	12
10.3 Messstellenbetriebsgesetz.....	13
11 Netzübergänge	13
12 Kalkulation vermiedener Netzentgelte nach dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG) und in Sonderfällen.....	14
12.1 Kalkulation vermiedener Netzentgelte nach NEMoG.....	14
12.2 Kalkulation vermiedener Netzentgelte in Sonderfällen	15
13 Reichweite des Gemeinderabatts nach § 3 KAV	15
Impressum.....	17

1 Entgeltkalkulation zum 1.1.2020

Die Netzbetreiber haben gemäß § 20 Abs. 1 EnWG zum 15. Oktober eines Jahres (vorläufige) Netzentgelte zu veröffentlichen. Bei der Kalkulation und Veröffentlichung der (vorläufigen) Netzentgelte zum 15. Oktober ist seitens der Netzbetreiber anzustreben, dass die am 15. Oktober veröffentlichten Entgelte auch Bestand zum 1. Januar des Folgejahres haben.

Die Kenntnis der Entgelte für das nächste Kalenderjahr stellt u.a. für Händler und Lieferanten die Grundlage ihrer Kalkulation dar. Daher haben Netzbetreiber gem. § 6a Abs. 2 EnWG sicherzustellen, dass die Information der Netznutzer in nicht diskriminierender Weise und gegenüber anderen Teilen des Energieversorgungsunternehmens nicht vorzeitig erfolgt.

Nach § 28 Nr. 4 ARegV haben die Netzbetreiber der Regulierungsbehörde jährlich zum 1. Januar die Anpassung der Netzentgelte auf Grund von geänderten Erlösobergrenzen mitzuteilen. Die Netzbetreiber haben hierbei die nach § 4 Abs. 2 ARegV angepasste kalenderjährliche Erlösobergrenze der dritten Regulierungsperiode zugrunde zu legen. Zum 1.1.2020 hat gemäß § 21 StromNEV eine Verprobung der endgültig angepassten kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2020 stattzufinden; die ermittelten Entgelte sind zu veröffentlichen und der Fakturierung im Jahr 2020 zu Grunde zu legen.

Bei unwesentlichen Abweichungen der sich für das Jahr 2020 ergebenden Erlösobergrenze von der bei der Entgeltbildung zum 15.10.2019 zugrunde gelegten Erlösobergrenze wird die Beschlusskammer keine Entgeltkorrektur verlangen. Der Differenzbetrag wird auf dem Regulierungskonto ausgewiesen werden. Insoweit besteht nicht die Notwendigkeit die Entgelte zum 1.1. erneut anzupassen.

2 Zeitlicher Ablaufplan zur Kaskadierung

Zur Bildung der Netzentgelte in der vertikalen Wälzung über alle Spannungsebenen und Netzbetreiber hinweg (Kaskadierung) ist es erforderlich, dass die staatlich induzierten oder regulierten Preisbestandteile rechtzeitig bekannt sind und der Prozess zur Bestimmung der Netzentgelte für das Jahr 2020 in einer zeitlich gestaffelten Informationskaskade der Netzbetreiber verläuft, die folgenden Ablauf haben sollte:

2.1 01.10. Veröffentlichung der Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber

Die Übertragungsnetzbetreiber passen ihre Erlösobergrenzen in Abstimmung mit der Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur an und ermitteln anschließend die zu veröffentlichenden individuellen und bundesweiten Netzentgelte. Die Entgelte werden auf den Internetseiten der Unternehmen sowie unter www.netztransparenz.de zentral veröffentlicht.

Die Beschlusskammer hat eine Festlegung zu den Berichtspflichten der Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich der Bildung der vorläufigen und endgültigen Netzentgelte getroffen (BK8-19/0001-A). Diese Festlegung dient im Wesentlichen der zeitlichen und inhaltlichen Strukturierung des Prozesses der Netzentgeltbildung.

Die Übertragungsnetzbetreiber werden auf dieser Basis weiterhin die vorläufigen Netzentgelte spätestens zum 01.10. veröffentlichen. Mit der Festlegung werden die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, zwei Werktage vor diesem Zeitpunkt einen Bericht zur Bildung der Netzentgelte nach § 28 StromNEV vorzulegen. Etwaige

Abweichungen zwischen den vorläufigen und endgültigen Netzentgelten sind sodann 10 Werktage vor dem 01.01. gegenüber der Bundesnetzagentur zu erläutern.

Insofern sollen die Vorgaben der Festlegung insbesondere dazu dienen, eine belastbare Kalkulationsgrundlage für die Verteilernetzbetreiber zu schaffen.

2.2 05.10. - 15.10. Sukzessive Veröffentlichung der Netzentgelte der VNB

In der weiteren Kaskadierung sollten dann ab dem 02.10. die den ÜNB jeweils nachgelagerten Weiterverteiler und darauf dann die anderen Weiterverteiler mit jeweils 2 – 3 Tagen zeitlichem Abstand die Kalkulation ihrer Netzentgelte durchführen und veröffentlichen.

Die vorgelagerten Netzbetreiber sind gehalten, die Kaskade nach § 21 Abs. 3 S. 2 StromNEV einzuhalten.

2.3 Umlagen

Die Höhe der Umlagen für 2020 wird von den Übertragungsnetzbetreibern auf der Internetseite www.netztransparenz.de veröffentlicht.

3 § 19 StromNEV-Umlage

Bei der Kalkulation der Netzentgelte dürfen die entgangenen Erlöse aus § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV keinerlei Berücksichtigung finden.¹ Dies bedeutet, dass die Netzentgeltkalkulation so zu erfolgen hat, als ob es die Regelung gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV nicht gäbe. Dementsprechend sind die genannten Sonderkunden gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV in der Netzentgeltkalkulation und Verprobung wie "normale" (nicht rabattierte) Kunden zu behandeln, so dass 100% der ungeminderten Erlöse und Mengen anzusetzen sind. Eine Erhöhung der allgemeinen Netzentgelte um die o.g. entgangenen Erlöse erfolgt somit nicht. Die o.g. entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 S. 13 StromNEV von den Übertragungsnetzbetreibern ausgeglichen.

In dem Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 3 und 4 ARegV für das Jahr 2020 sind im Tabellenblatt "C2. § 19 (2) StromNEV - Erlöse" die prognostizierten entgangenen Erlöse aus Vereinbarungen gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 und S. 2 StromNEV einzutragen, so wie sie an die ÜNB gemeldet wurden und in die von den ÜNB zum 25. Oktober zu veröffentlichende Prognose und Berechnung der Umlage nach § 19 StromNEV eingehen. Darin sollte ausschließlich der Anzeigenstand zum 1. Oktober 2019 Berücksichtigung gefunden haben. Speicherentgelte gem. § 19 Abs. 4 StromNEV und Netzentgeltbefreiungen gem. § 118 Abs. 6 EnWG müssen ggf. im Blatt „C1. Verprobung“ erfasst werden.

4 § 9 ARegV - Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor

Der generelle sektorale Produktivitätsfaktor ist für das Jahr 2020 mit dem durch die Bundesnetzagentur festgelegten Wert anzusetzen. Evtl. Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung.

¹ Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannungsebene i.S.d. § 14a EnWG, wie z.B. Nachtspeicherheizungen oder Wärmepumpen, werden darunter nicht erfasst.

5 § 4 Abs. 3 Ziff. 1 ARegV – Verbraucherpreisgesamtindex (VPI)

Der Verbraucherpreisgesamtindex ergibt sich aus den Vorgaben des § 8 ARegV. Der Wert VPI in der Formel aus Anlage 1 der ARegV ist für die Erlösobergrenze 2020 entsprechend mit dem veröffentlichten Wert des Statistischen Bundesamtes des Jahres 2018 anzusetzen. Dieser beträgt 103,8. Der Wert des Basisjahres (VPI0) in der Formel aus Anlage 1 ARegV ist mit dem veröffentlichten Wert des Statistischen Bundesamtes des Jahres 2016 anzusetzen. Der Wert für das Jahr 2016 beträgt 100,5. Der VPI wurde Anfang 2019 vom Statistischen Bundesamt auf ein neues Basisjahr umgestellt (2015 statt 2010). Die Werte können unter nachstehendem Link abgerufen werden:

https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/Preise/Verbraucherpreisindizes/Tabellen/_VerbraucherpreiseKategorien.html?cms_gtp=145110_slot%253D2&https=1²

6 § 4 Abs. 3 Ziff. 2 ARegV – dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (KAdnb)

a) Regelverfahren

Für die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 6a bis 7, 9 bis 11 und 12a und S. 2 ist auf die jeweils im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten abzustellen. Insoweit sind für die Anpassung der Erlösobergrenze im Kalenderjahr 2020, die Ist-Kosten des Jahres 2018 für folgende dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile anzusetzen:

§ 11 Abs. 2 S. 1	
Nr. 1	gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten
Nr. 2	Konzessionsabgaben
Nr. 3	Betriebssteuern
Nr. 7	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln nach § 43 S. 1 Nr. 3 und S. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes, soweit diese nicht nach Nummer 6 berücksichtigt werden und soweit die Kosten bei effizientem Netzbetrieb entstehen
Nr. 9	betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen worden sind und nicht bereits im Basisjahr enthalten waren.
Nr. 10	im gesetzlichen Rahmen ausgeübte Betriebs- und Personalratstätigkeit
Nr. 11	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen
Nr. 12 a	Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a,

Unter **§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ARegV** sind grundsätzlich keine Kosten und Erlöse aus den gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflichten dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) ansetzbar, da sich diese im Kalenderjahr ausgleichen.

² Die turnusmäßige Umstellung auf das Basisjahr 2015 wird erst im Frühjahr 2019 erfolgen, so dass diese Basisjahrumstellung erst ab dem zweiten Jahr der Regulierungsperiode (2020) umgesetzt werden kann.

Unter **§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 ARegV** sind keine Kosten und Erlöse aus der Konzessionsabgabe (KA) anzusetzen, da sich diese im Kalenderjahr ausgleichen.

Die kalkulatorische Gewerbesteuer ist kein Bestandteil der Betriebssteuern nach **§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ARegV**.

Nachrichtlich weist die Beschlusskammer darauf hin, dass im Zuge der Anpassung der Personalzusatzkosten nach **§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9** eine doppelte Berücksichtigung von Beträgen, die im Rahmen von aktivierten Eigenleistungen in den Kapitalkostenaufschlag einfließen, unzulässig ist. Die Kammer wird ab dem nächsten Basisjahr (2021) Personalzusatzkosten (PzK) in aktivierten Eigenleistungen als solche identifizieren und Doppelansätze korrigieren. Dasselbe gilt für Personalkosten, die durch Zuschüsse Dritter, z.B. bei Forschungsförderung, durch einen Antrag nach § 25a ARegV schon erstattet werden.

Genehmigte Kosten für Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen sind grundsätzlich unter **§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 12a ARegV** anzusetzen. Sofern noch keine Bescheidung des gestellten Antrags erfolgt ist, ist der Antragswert bzw. der Wert der Anhörung anzusetzen. Die Bundesnetzagentur hat auf ihrer Homepage aktualisierte „Hinweise für Netzbetreiber zur regulatorischen Umsetzung des § 25a ARegV - Forschungs- und Entwicklungskosten“ veröffentlicht.³ Soweit der Netzbetreiber eigene Antragswerte ansetzt, sind diese durch bessere Erkenntnisse des Netzbetreibers eigenständig zu korrigieren.

Bei Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6, 8, 13 und 17 ARegV ist auf das Kalenderjahr abzustellen, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Danach sind die Plan-Kosten des Kalenderjahres 2020 für folgende Positionen anzusetzen:

§ 11 Abs. 2 S. 1	
Nr. 4	erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen
Nr. 5	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 der Systemstabilitätsverordnung und der Nachrüstung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Kraft-Wärme-Kopplung gemäß § 22 der Systemstabilitätsverordnung
Nr. 6	genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23, soweit sie dem Inhalt der Genehmigung nach durchgeführt wurden sowie in der Regulierungsperiode kostenwirksam sind und die Genehmigung nicht aufgehoben worden ist
Nr. 6a	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a
Nr. 8	vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 der Stromnetzentgeltverordnung, § 57 Abs. 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und § 6 Abs. 5 und § 13 Abs. 5 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes auf Basis der Regelungen des § 120 EnWG
Nr. 13	Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 in Verbindung mit S. 2 der Stromnetzentgeltverordnung
Nr. 17	Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, die die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erfüllen

Für Berücksichtigung von Kosten aus der **Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen** nach **§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV** gilt:

³ https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/BK08/BK8_01_Aktuell/Hinweise_fuer_Netzbetreiber/BK8_Hinweise_fuer_Netzbetreiber.html

- **Mengenansatz:** Vorliegende Ist-Mengen können aufgrund gesicherter Erkenntnisse ergänzt werden, wobei die entsprechenden Anpassungen in den Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 1 ARegV im Erhebungsbogen, Tabellenblatt „Erläuterungen“, zu begründen sind.
- **Preisansatz:** Bezüglich der Preiskomponente ist das aktuelle Entgelt des vorgelagerten Netzbetreibers bzw. der vorgelagerten Spannungsebene zum 1.1.2020 - entsprechend der Kaskadierung der Netzentgelte - zu verwenden. Schätzungen über die Entgelte des jeweils vorgelagerten Netzbetreibers sind nicht zulässig, wenn der vorgelagerte Netzbetreiber seine Netzentgelte nicht rechtzeitig bereitstellt; in solchen Fällen ist für das Folgejahr grundsätzlich von den bisherigen Entgelten auszugehen.

Sofern für den Netzbetreiber eine Investitionsmaßnahme über das Kalenderjahr 2018 hinaus genehmigt wurde, ist dies unter **§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ARegV** zu berücksichtigen. Sofern der Netzbetreiber eine Investitionsmaßnahme beantragt hat und noch keine Genehmigung erhalten hat, ist hinsichtlich der Anpassung auf die sich gemäß der Anhörung ergebenden Werte abzustellen.

Für die Berücksichtigung **vermiedener Netzentgelte** im Sinne von § 18 der Stromnetzentgeltverordnung, § 57 Abs. 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und § 6 Abs. 5 und § 13 Abs. 5 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes nach **§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV** gilt, dass für die Kalkulation in der jeweiligen Netzebene das jeweils geringere Netzentgelt zwischen dem tatsächlichen Netzentgelt des Jahres 2020 und dem Referenzpreisblatt gem. § 120 Abs. 4, 5 und 7 EnWG der jeweils vorgelagerten Netzebene zu Grunde zu legen ist. Für den Mengen- bzw. Preisansatz ergeben sich daraus folgende Vorgaben:

- **Mengenansatz:** Vorliegende Ist-Mengen können sowohl für nicht-volatile Bestandsanlagen als auch für volatile Erzeugungsanlagen von Elektrizität aufgrund gesicherter Erkenntnisse ergänzt werden, wobei die entsprechenden Anpassungen in den Mitteilungspflichten nach § 28 Ziff. 1 ARegV im Tabellenblatt „Erläuterungen“ zu begründen sind. Vermiedene Netzentgelte für ab dem Jahr 2018 **neu hinzu kommende Anlagen mit volatiler Erzeugung** sind gem. § 120 Abs. 1 Nr. 2 EnWG nicht mehr zu zahlen. Wird eine Anlage mit volatiler Erzeugung nach dem 1. Januar 2018 an eine Netz- oder Umspannebene angeschlossen, die ihrer bisherigen Anschlussebene nachgelagert ist, erhält sie keine Entgelte für dezentrale Einspeisung mehr. Eine Erzeugungsanlage, die am 31. Dezember 2016 allein an die Höchstspannungsebene angeschlossen war, erhält keine Entgelte für dezentrale Einspeisung, wenn sie nach dem 31. Dezember 2016 an eine nachgelagerte Netz- oder Umspannebene angeschlossen worden ist oder wird (§ 120 Abs. 2 EnWG). Diese Beschränkungen sind beim Mengenansatz für die Kalkulation der vNE – ggf. im Wege gesicherter Erkenntnisse – zu beachten.
- **Preisansatz:** Bezüglich der Preiskomponente ist der günstigere Preis zwischen dem tatsächlichen Entgelt der vorgelagerten Netzebene bzw. dem Preis des „Referenzpreisblatts zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV“ der vorgelagerten Netzebene als Obergrenze heranzuziehen. Das hier als „Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV“ bezeichnete Preisblatt ist ein neu berechnetes Preisblatt mit den Daten 2016 nur für die Zwecke der Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte, welches für die Folgejahre konstant bleibt. Dabei ist zwischen den Ansätzen für gesicherte und volatile Erzeugung zu unterscheiden.

Bei der Anpassung nach **§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 17 ARegV** sind die prognostizierten Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, die die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erfüllen, zu berücksichtigen. Bei der Prognose sollten die vom Netzbetreiber durchgeführten Aus- und Umbaumaßnahmen im Verteilnetz einfließen. Sofern ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen Be-

schlusskammer 8 und Netzbetreiber geschlossen wurde, sind die daraus resultierenden Ansätze im Rahmen der Verprobung zu berücksichtigen.

b) vereinfachte Verfahren

Im vereinfachten Verfahren gelten 5 Prozent der nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 ermittelten Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 7, 8a bis 16.

§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 mit Ausnahme von § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 finden im vereinfachten Verfahren keine Anwendung. Demnach ist im vereinfachten Verfahren bei Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und 8 ARegV auf das Kalenderjahr abzustellen, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Danach sind die Plan-Kosten des Kalenderjahres 2020 für folgende Positionen anzusetzen:

§ 11 Abs. 2 S. 1	
Nr. 4	erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen
Nr. 8	vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 der Stromnetzentgeltverordnung, § 57 Abs. 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und § 6 Abs. 5 und § 13 Abs. 5 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes auf Basis der Regelungen des § 120 EnWG

7 Verlustenergie

Netzbetreiber passen die Erlösobergrenze entsprechend der Festlegung zu volatilen Kostenanteilen (BK8-18/0001 bis 0006) um die Differenz aus den Verlustenergiekosten des Ausgangsniveaus (des Basisjahres 2016) und den für das Jahr 2020 ansatzfähigen Kosten an. Die ansatzfähigen Kosten ergeben sich aus der Festlegung zur Erlösobergrenze zu Grunde liegenden Verlustenergiemenge, die unter Berücksichtigung von Effizienzgesichtspunkten auf Basis der Ist-Mengen des maßgeblichen Basisjahres 2016 ermittelt wurde, multipliziert mit dem Referenzpreis 2020 in Höhe von **51,01 € Euro/MWh**.

8 Qualitätselement

Die Netzbetreiber im Regelverfahren haben einen individuellen Beschluss zum festgelegten Bonus bzw. Malus erhalten, der zur Bestimmung der Erlösobergrenzen für das Kalenderjahr 2020 entsprechend zu berücksichtigen ist.

9 Kapitalkostenaufschlag

Die Anhörungen zur Anpassung der Erlösobergrenze des Jahres 2020 aufgrund eines Kapitalkostenaufschlags gemäß § 10a ARegV haben begonnen, die Verfahren sollen noch im Jahr 2019 abgeschlossen werden. Sofern zum Jahresende noch kein diesbezüglicher Beschluss ergangen ist, ist zur Anpassung der Erlösobergrenze auf die angehörten Werte abzustellen.

10 Regulierungskonto

10.1 Allgemeine Hinweise

Der Netzbetreiber führt das Regulierungskonto selbst, § 5 Abs. 1 S. 4 ARegV. Er stellt nach § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a und S. 3 einen Antrag auf Genehmigung des von ihm ermittelten Saldos; der Antrag muss einmal jährlich zum 30.06. eines Kalenderjahres gestellt werden.

Die Regulierungsbehörde genehmigt nach § 5 Abs. 3 S. 1 ARegV den ermittelten Saldo sowie dessen Verteilung. Der Netzbetreiber passt bereits zum 01.01. des folgenden Jahres die Erlösobergrenzen an. Es erfolgt ein annuitätischer Ausgleich über die dem Kalenderjahr der Ermittlung folgenden drei Jahre.

Sofern noch kein Bescheid über die gestellten Anträge für die Jahre 2013-2016 sowie 2017 vorliegt, ist für die Anpassung der Erlösobergrenzen 2020 der Wert der von der Beschlusskammer im Jahr 2018 getroffenen vorläufigen Anordnung anzusetzen.

Dies gilt auch für den Antrag, den der Netzbetreiber zum 30.06.2019 in Bezug auf den Regulierungskontosaldo des Jahres 2018 gestellt hat. Hierfür erfolgt ein annuitätischer Ausgleich über die Kalenderjahre 2020 bis 2022. Es ist erkennbar, dass eine abschließende Entscheidung zu den Anträgen im Jahr 2019 nicht erfolgen kann. Die Beschlusskammer wird daher eine vorläufige Anordnung über das Regulierungskonto 2018 treffen. Dies ist bei der Preisbildung zu berücksichtigen.

10.2 Einspeisemanagement

Hinsichtlich der berücksichtigten Beträge für Einspeisemanagement nach § 15 EEG ist eine Erklärung zu der Einhaltung der Voraussetzungen des Einspeisemanagements und hinsichtlich der Berücksichtigung des Leitfadens zum Einspeisemanagement der Bundesnetzagentur abzugeben. Dazu hat der Netzbetreiber die hiermit zur Verfügung gestellte Vorlage der Beschlusskammer 8 zu verwenden und diese mit den Erhebungsbögen zu übermitteln. Hinsichtlich der Ermittlung der Beträge ist zu erklären, ob die Beträge ganz oder teilweise gem. Leitfaden der Bundesnetzagentur ermittelt wurden.

Erklärung

Das Unternehmen xx hat bei der Ermittlung des Plan-Ist-Abgleichs nach § 5 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 Nr. 17 ARegV nur Kosten berücksichtigt, die unter Beachtung der Vorschriften des Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) zur Abregelung von EEG-Anlagen entstanden sind. Dabei erfolgten die Berechnungen der Ausfallarbeit und der Entschädigungen nach dem im Einspeisemanagement-Leitfaden der Bundesnetzagentur 3.0 vom 25.06.2018 dargelegten Verständnis der Bundesnetzagentur zur Anwendung der Regelungen des EEG und nach den dort dargestellten Maßgaben. Bis zum Erscheinen des aktuellen Leitfadens erfolgten die Berechnungen der Ausfallarbeit und der Entschädigungen nach dem bis dahin gültigen Einspeisemanagement-Leitfaden der Bundesnetzagentur 2.1 vom 07.03.2014. Sofern von diesen Maßgaben abgewichen wurde, sind die Abweichungen als Anlage zu dieser Erklärung für die einzelnen Fallgruppen textlich dargestellt und mit den entsprechenden abgeregelten Mengen sowie der darauf entfallenen gezahlten Entschädigung dargestellt.

Unterschrift Geschäftsführer/in

10.3 Messstellenbetriebsgesetz

Aufgrund des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) dürfen die Kosten, die auf den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen entfallen, nicht mehr in der Erlösobergrenze des Netzbetreibers und damit in den Netzentgelten berücksichtigt werden, sondern sind dem grundzuständigen Messstellenbetreiber zuzuordnen (vgl. § 7 Abs. 2 MsbG). Durch den Austausch von konventionellen Messeinrichtungen gegen moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme reduziert sich die Anzahl der Anschlussnutzer, die dem Bereich des konventionellen Messstellenbetriebs und damit dem Netzbetreiber zuzuordnen sind, während die Anzahl der Anschlussnutzer, die vom grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme betreut werden, steigt. Dementsprechend werden sich die tatsächlich entstandenen Kosten des Netzbetreibers für den Messstellenbetrieb im Vergleich zu den in der Erlösobergrenze angesetzten Kosten reduzieren. Die sich hieraus ergebende Reduzierung der Kosten aufgrund der veränderten Anzahl der Anschlussnutzer in Bezug auf den Messstellenbetrieb ist entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 3 ARegV im Regulierungskonto abzubilden.

Auf Basis der Erfahrungen 2018 müssen die Prüfungsansätze und Datenerhebungen der Regulierungsbehörden zu diesem neuen Thema weiterentwickelt werden. Für die Bestimmung der zulässigen Erlöse für das Jahr 2020 wird folgendes Vorgehen nahe gelegt:

Für die Verprobung des Kostenträgers Messstellenbetrieb und Messung beim Verteilernetzbetreiber ist die Zahl der Messstellen ohne Berücksichtigung des geplanten Rollouts im eigenen Netzgebiet und je Netzebene im Jahr 2020 durch den - regelmäßig personenidentischen - grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen (gMSB) anzusetzen. Die Berücksichtigung der tatsächlichen Abgänge durch den Übergang auf den gMSB erfolgt über das Regulierungskonto.

Sollte ein Unternehmen sich entscheiden, schon in der Verprobung aufgrund der Regelung des § 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV eine Korrektur der zulässigen Erlöse für Messstellenbetrieb und Messung des Verteilernetzbetreibers einzuplanen, so sind Mengen und Erlöse vollständig zu bereinigen. Die Beschlusskammer bewertet eine entsprechend erläuterte Unterverprobung in diesem Fall nicht als gewollten Verzicht. Eine Entscheidung zu möglicherweise verbleibenden remanenten Kosten erfolgt im Zuge der Genehmigung des Regulierungskontosaldos 2020 im Jahr 2021.

11 Netzübergänge

Sofern sich die Erlösobergrenze des Jahres 2020 aufgrund von Netzübergängen verändert, sind bei der Bestimmung der Erlösobergrenze des Jahres 2020 für die Zwecke der Verprobung zum 15.10.2019 auch die sich hieraus voraussichtlich ergebenden Anpassungen einzubeziehen. Sollte bezüglich eines Teilnetzübergangs nach § 26 Abs. 2-5 ARegV noch keine Einschätzung der zuständigen Regulierungsbehörde (bspw. in Form einer Anhörung) vorliegen, kann auf die beantragten Werte bzw. – sofern noch kein Antrag gestellt wurde – auf die antizipierten Werte zurückgegriffen werden.

12 Kalkulation vermiedener Netzentgelte nach dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG) und in Sonderfällen

12.1 Kalkulation vermiedener Netzentgelte nach NEMoG

Verteilernetzbetreiber nehmen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 Nr. 8 ARegV eine Anpassung der Erlösobergrenze u.a. aufgrund der Berücksichtigung der Kosten für dezentrale Einspeisung im Sinne von § 18 StromNEV, § 57 Abs. 3 EEG und § 4 Abs. 3 KWKG vor. Im Rahmen einer Übergangsregelung sieht § 120 EnWG das Deckeln bzw. den schrittweisen Abbau der Entgelte für dezentrale Einspeisung vor.

Für die Ermittlung der Kosten für dezentrale Einspeisung (vNE) nach § 18 StromNEV ergeben sich daraus folgende Änderungen:

1. Auch 2020 bildet das bereinigte (siehe Punkt 2) Preisblatt 2016 (sog. Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV) den Vergleichsmaßstab für die als Berechnungsgrundlage heranzuziehende Obergrenze der vermiedenen Netzentgelte einer jeden Spannungsebene. Der Begriff der Obergrenze meint nach dem Wortsinn den „obersten erlaubten Wert“. Bezüglich der Preiskomponente ist demnach der günstigere Preis zwischen dem tatsächlichen Entgelt der vorgelagerten Netzebene bzw. dem Preis des „Referenzpreisblatts zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV“ der vorgelagerten Netzebene als Obergrenze heranzuziehen. Insoweit ist auf die Regelung in § 120 Abs. 4, 5 und 7 EnWG abzustellen und ein entsprechender Abgleich bei der Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 ARegV und der sich daraus ergebenden Preisbildung zu beachten. Angesichts des anstehenden zweiten Schritts der einheitlichen Preisbildung der Übertragungsnetze zum 1.1.2020 kann diese Regelung zur Anwendung praktische Relevanz erlangen.
2. Abschaffung der vNE für volatile Neuanlagen ab 1.1.2018, § 120 Abs. 1 Nr. 2 EnWG.
3. Gänzliches Auslaufen der der vNE für volatile Bestandsanlagen ab 1.1.2020, § 120 Abs. 3 EnWG. Die Rückspeisung aus nachgelagerten Netzen ist gem. § 18 Abs.1 Satz 5 StromNEV wie eine volatile Einspeisung zu behandeln und demnach ab dem 1.1.2020 auch nicht mehr zu vergüten, es sei denn, es ist nachweisbar durch eine konventionelle Erzeugungsanlage verursacht.

Die in Punkt 2 genannte Abschaffung der vNE für volatile Neuanlagen ab dem 1.1.2018 bedeutet, dass neue Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Windenergie und aus solarer Strahlungsenergie (§ 3 Nr. 38a EnWG) nicht mehr in die Kalkulation der vermiedenen Netzentgelte gemäß § 57 Abs. 3 EEG i.V. mit § 18 Abs. 2 und 3 StromNEV einbezogen werden, auch nicht in der Prognose für 2020.

Punkt 3 betrifft den dreijährigen Abbaupfad für volatile Bestandsanlagen, die ab dem Jahr 2020 keine vermiedenen NE mehr erhalten oder für die keine vNE an das EEG Konto abzuführen sind.

Die Mengenkomponekte ergibt sich aus den vorliegenden Ist-Mengen für Bestandsanlagen mit gesicherter als auch volatiler Erzeugung von Elektrizität, ergänzt um gesicherte Erkenntnisse der Entwicklung, wobei die entsprechenden Anpassungen in den Mitteilungspflichten nach § 28 Ziff. 1 ARegV im Tabellenblatt „Erläuterungen“ zu begründen sind.

Die abgesenkten Vergütungen für dezentrale Einspeisungen entlasten die Netzentgelte über alle Netz- und Umspannebenen und sind so in die Ermittlung der allgemeinen Netzentgelte 2020 bereits zum 15.10.2019 einzubeziehen.

12.2 Kalkulation vermiedener Netzentgelte in Sonderfällen

Hinsichtlich der Kalkulation vermiedener Netzentgelte in Sonderfällen wird auf die Ausführungen in den Hinweisen der Beschlusskammer für das Jahr 2019 verwiesen.

13 Reichweite des Gemeinderabatts nach § 3 KAV

Gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) dürfen Netzbetreiber Preisnachlässe für den in Niederspannung oder in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde bis zu 10 vom Hundert des Rechnungsbetrages für den Netzzugang gewähren, sofern diese Preisnachlässe in der Rechnung offen ausgewiesen werden. Der Rechnungsbetrag für den Netzzugang ist dabei nur das Netzentgelt gem. § 17 Abs. 2 StromNEV, also der für die Netznutzung zu errichtende Arbeits- und Leistungs- bzw. Grundpreis. Hierzu zählen jedoch nicht die Umlagen oder Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb, deren Rabattierung nicht zulässig ist.

Impressum

Herausgeber

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Bezugsquelle | Ansprechpartner

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 8
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
www.bundesnetzagentur.de
Tel. +49 228 14-0
Fax +49 228 14-8872

Stand

09/2019

Text

Beschlusskammer 8